

TE Vfgh Erkenntnis 2009/12/10 B355/09 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung

B-VG Art140 Abs7 letzter Satz

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

EMRK Art6 Abs1 / Allg

EMRK Art7

VStG §51 Abs7

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 7 heute
2. EMRK Art. 7 gültig ab 01.05.2004

1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993
7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993

Leitsatz

Keine verfassungswidrige Anwendung einer unter Fristsetzung aufgehobenen Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes auf vor Inkrafttreten der Aufhebung verwirklichte Tatbestände; Beschwerdefälle keine - dem Anlassfall im engeren Sinn gleichzuhaltende - (Quasi-)Anlassfälle infolge Einlangens nach Beginn der Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren; keine Notwendigkeit für eine Erweiterung der Judikatur zur Anlassfallwirkung auf Grund der EMRK

Spruch

Die beschwerdeführenden Parteien sind durch die angefochtenen Bescheide weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerden werden abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abgetreten, ob die beschwerdeführenden Parteien durch die angefochtenen Bescheide in einem sonstigen Recht verletzt worden sind.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das beim Verfassungsgerichtshof zu B355/09 protokollierterörmisch eins. 1. Das beim Verfassungsgerichtshof zu B355/09 protokollierte

Beschwerdeverfahren richtet sich gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Wiener Neustadt (im Folgenden: UVS Niederösterreich), mit dem der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer HandelsgesmbH wegen Beschäftigung eines polnischen Staatsbürgers einer Übertretung gemäß den §§28 Abs1 Z1 lit a iVm §3 Abs1 AuslBG für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 8.000,-- (8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Beschwerdeverfahren richtet sich gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich, Außenstelle Wiener Neustadt (im Folgenden: UVS Niederösterreich), mit dem der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer HandelsgesmbH wegen Beschäftigung eines polnischen Staatsbürgers einer Übertretung gemäß den §§28 Abs1 Z1 lit a in Verbindung mit §3 Abs1 AuslBG für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 8.000,-- (8 Tage

Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

Das beim Verfassungsgerichtshof zu B356/09 protokollierte Beschwerdeverfahren richtet sich gegen einen Bescheid des UVS Niederösterreich betreffend den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer derselben HandelsgesmbH, mit dem auch dieser wegen Beschäftigung eines polnischen Staatsbürgers einer Übertretung gemäß den §§28 Abs1 Z1 lit a i V m §3 Abs1 AuslBG für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 8.000,-- (8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Das beim Verfassungsgerichtshof zu B356/09 protokollierte Beschwerdeverfahren richtet sich gegen einen Bescheid des UVS Niederösterreich betreffend den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer derselben HandelsgesmbH, mit dem auch dieser wegen Beschäftigung eines polnischen Staatsbürgers einer Übertretung gemäß den §§28 Abs1 Z1 lit a in Verbindung mit §3 Abs1 AuslBG für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 8.000,-- (8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

2. Gegen diese beiden Bescheide richten sich die vorliegenden, auf Art144 B-VG gestützten (weitgehend gleichlautenden) Beschwerden, in denen Verstöße gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf eine effektive Beschwerde und auf ein faires Verfahren sowie auf keine Strafe ohne Gesetz gerügt werden.

Die Beschwerdeführer behaupten im Wesentlichen, durch die Anwendung der Wortfolge "in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht" in §51 Abs7 VStG, die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden ist (VfGH 6.11.2008, G86,87/08), in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf eine effektive Beschwerde und auf Entscheidung in angemessener Frist verletzt worden zu sein, da die 15-monatige Frist des §51 Abs7 VStG in den vorliegenden Fällen verstrichen sei. Die Bestimmung sei zwar nach dem Wortlaut von Art140 Abs7 B-VG bis zum Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist weiterhin anzuwenden und damit unangreifbar. Art140 Abs7 B-VG habe allerdings im Hinblick auf Art7 EMRK keine Gültigkeit für Strafbestimmungen (s. das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates Oberösterreich vom 1.10.1996, VwSen-390027/2/Gf/Km). Die bloß innerstaatliche Bestimmung des Art140 Abs7 B-VG sei auf Grund der widersprechenden völkerrechtlichen Bestimmung des Art7 Abs1 EMRK "teleologisch zu reduzieren". Bei §51 Abs7 VStG handle es sich zwar um keine materielle Strafbestimmung, jedoch hätten diese Überlegungen genauso für die Anwendbarkeit einer prozessualen Strafbestimmung zu gelten.

Das Gesetzmäßigkeitsprinzip habe auch Bestimmungen zu erfassen, die das Verfahren betreffen, sofern ihre Änderung, erweiternde Auslegung oder - wie im vorliegenden Fall - verfassungswidrige Anwendung geeignet wäre, sich zum Nachteil der Betroffenen auszuwirken. Nur so könne eine objektive Begrenzung der Staatsgewalt erreicht werden, die das Vertrauen des Einzelnen schütze und die Berechenbarkeit staatlichen Handelns garantiere. Die früher häufig geäußerte Meinung, dass Art7 EMRK Verfahrensbestimmungen nicht betrifft, sei inzwischen überholt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die vom EGMR mittlerweile im Rahmen des Art6 EMRK entwickelten Rechtssätze zum Grundsatz "nullum iudicium sine lege" zu verweisen. Verfahrensvorschriften im Bereich der Strafverfolgung müssten für den Einzelnen vorhersehbar, rechtmäßig und damit verfassungsmäßig sein (vgl. etwa auch EGMR 22.6.2000, Fall Co?me ua., Appl. 32.492/96 ua., Rz 102). Das Gesetzmäßigkeitsprinzip habe auch Bestimmungen zu erfassen, die das Verfahren betreffen, sofern ihre Änderung, erweiternde Auslegung oder - wie im vorliegenden Fall - verfassungswidrige Anwendung geeignet wäre, sich zum Nachteil der Betroffenen auszuwirken. Nur so könne eine objektive Begrenzung der Staatsgewalt erreicht werden, die das Vertrauen des Einzelnen schütze und die Berechenbarkeit staatlichen Handelns garantiere. Die früher häufig geäußerte Meinung, dass Art7 EMRK Verfahrensbestimmungen nicht betrifft, sei inzwischen überholt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die vom EGMR mittlerweile im Rahmen des Art6 EMRK entwickelten Rechtssätze zum Grundsatz "nullum iudicium sine lege" zu verweisen. Verfahrensvorschriften im Bereich der Strafverfolgung müssten für den Einzelnen vorhersehbar, rechtmäßig und damit verfassungsmäßig sein vergleiche etwa auch EGMR 22.6.2000, Fall Co?me ua., Appl. 32.492/96 ua., Rz 102).

Der Verfassungsgerichtshof habe im Erkenntnis G86,87/08 eine Regelung für verfassungswidrig erklärt, um den Beschuldigten vor verzögerten Entscheidungen und einer unzumutbaren Dauer des Strafverfahrens zu schützen und ihm effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Viel mehr als vor anderen Behörden müsse sich der Beschuldigte vor einer Strafbehörde darauf verlassen können, dass das hoheitliche Handeln sowohl in materiellrechtlicher als auch in prozessrechtlicher Hinsicht den Gesetzen entspricht. Werde nun ein vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehobenes Gesetz angewendet, sei diesem Grundsatz und damit Art7 EMRK nicht Genüge getan.

3. Die belangte Behörde hat in beiden Beschwerdeverfahren fristgerecht die Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch (jeweils) Abstand genommen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO iVm §35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - zulässigen - Beschwerden erwogen:römisch zwei. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO in Verbindung mit §35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - zulässigen - Beschwerden erwogen:

1. Mit Erkenntnis vom 6. November 2008, G86,87/08, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Wortfolge ", in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht," in §51 Abs7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. 52/1991 in der Fassung BGBl. I 158/1998, mit Ablauf des 31. Oktober 2009 als verfassungswidrig aufgehoben wird und ausgesprochen, dass die Wortfolge auf die am 9. Oktober 2008 - dem Tag des Beginns der nichtöffentlichen Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren - beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist. Bis zum heutigen Tag wurde keine Ersatzregelung vom Gesetzgeber erlassen. 1. Mit Erkenntnis vom 6. November 2008, G86,87/08, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Wortfolge ", in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht," in §51 Abs7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 158 aus 1998,, mit Ablauf des 31. Oktober 2009 als verfassungswidrig aufgehoben wird und ausgesprochen, dass die Wortfolge auf die am 9. Oktober 2008 - dem Tag des Beginns der nichtöffentlichen Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren - beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist. Bis zum heutigen Tag wurde keine Ersatzregelung vom Gesetzgeber erlassen.

2. Gemäß Art140 Abs7 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zugrunde gelegten Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

Dem in Art140 Abs7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (sog. "Quasi-Anlassfall"; vgl. VfSlg. 10.616/1985, 11.711/1988). Im - hier allerdings nicht gegebenen - Fall einer Beschwerde gegen einen Bescheid, dem ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, muss dieser verfahrenseinleitende Antrag überdies vor Bekanntmachung des dem unter Pkt. II.1. genannten Erkenntnis zugrunde liegenden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingebracht worden sein (VfSlg. 17.687/2005). Dem in Art140 Abs7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (sog. "Quasi-Anlassfall"; vergleiche VfSlg. 10.616 aus 1985,, 11.711 aus 1988,,). Im - hier allerdings nicht gegebenen - Fall einer Beschwerde gegen einen Bescheid, dem ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, muss dieser verfahrenseinleitende Antrag überdies vor Bekanntmachung des dem unter Pkt. römisch zwei.1. genannten Erkenntnis zugrunde liegenden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingebracht worden sein (VfSlg. 17.687 aus 2005,,).

3.1. Die nichtöffentliche Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren begann am 9. Oktober 2008. Die vorliegenden Beschwerden sind beim Verfassungsgerichtshof am 23. März 2009 eingelangt, waren also zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung nicht anhängig.

Für eine Behandlung als einem Anlassfall gleichzuhaltende Fälle sind die Beschwerden zu spät eingelangt. Im Hinblick sowohl auf den Gedanken, der der Ausweitung des Art140 Abs7 B-VG auf solche Fälle zugrunde liegt (s. zB VfSlg. 10.067/1984), als auch auf den Zweck der Setzung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten einer Regelung ist kein Grund ersichtlich, der dafür sprechen würde, in diesen Fällen von der Regel des Art140 Abs7 B-VG in dem von der Judikatur präzisierten Sinn abzugehen, die im Wesentlichen auf das Einlangen der Beschwerde vor Beratungsbeginn abstellt. Die Setzung einer Frist gemäß Art140 Abs5 B-VG erfolgt regelmäßig in Fällen, in denen das sofortige Außer-Kraft-Treten einer Regelung wegen der dadurch bewirkten Rechtslücke größere Nachteile mit sich brächte, als die übergangsweise Beibehaltung (und Anwendung) einer als verfassungswidrig erkannten Regelung (Rohregger, in: Korinek/Holoubek

[Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2003, 6. Lfg., Art140 B-VG, Rz 294 mwN). Für eine Behandlung als einem Anlassfall gleichzuhaltende Fälle sind die Beschwerden zu spät eingelangt. Im Hinblick sowohl auf den Gedanken, der der Ausweitung des Art140 Abs7 B-VG auf solche Fälle zugrunde liegt (s. zB VfSlg. 10.067 aus 1984.), als auch auf den Zweck der Setzung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten einer Regelung ist kein Grund ersichtlich, der dafür sprechen würde, in diesen Fällen von der Regel des Art140 Abs7 B-VG in dem von der Judikatur präzisierten Sinn abzugehen, die im Wesentlichen auf das Einlangen der Beschwerde vor Beratungsbeginn abstellt. Die Setzung einer Frist gemäß Art140 Abs5 B-VG erfolgt regelmäßig in Fällen, in denen das sofortige Außer-Kraft-Treten einer Regelung wegen der dadurch bewirkten Rechtslücke größere Nachteile mit sich brächte, als die übergangsweise Beibehaltung (und Anwendung) einer als verfassungswidrig erkannten Regelung (Rohregger, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2003, 6. Lfg., Art140 B-VG, Rz 294 mwN).

3.2. Auch mit Blick auf Art6 und Art7 EMRK kann der Verfassungsgerichtshof keine Notwendigkeit erkennen, von seiner Judikatur zu Art140 Abs7 B-VG abzugehen oder diese Regelung zugunsten der Unanwendbarkeit der mit Erkenntnis vom 6. November 2008, G86,87/08, unter Fristsetzung bis 31. Oktober 2009 aufgehobenen Wortfolge "in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht" in §51 Abs7 VStG - wie die Beschwerdeführer vorbringen - "teleologisch zu reduzieren":

Gemäß Art7 Abs1 Satz 1 EMRK darf niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem (oder internationalem) Recht nicht strafbar war ("nulla poena sine lege"). Dieses Verbot gesetzoßer Bestrafung schließt es aus, auf Grund einer Regelung bestraft zu werden, die im Tatzeitpunkt nicht mehr in Kraft stand (s. EKMR Appl. 1169/61, Yb 1963, 520 [588 ff.]; EKMR Appl. 7721/76, DR 11, 209 [211]). Ob im Tatzeitpunkt ein gültiges Gesetz besteht oder nicht, richtet sich nach dem nationalen Verfassungsrecht (Thienel, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1999, 1. Lfg., Art7 EMRK, Rz 21 mwN). Maßgeblich ist dabei in erster Linie, ob es für den Normunterworfenen vernünftigerweise voraussehbar war, dass er sich durch sein Verhalten strafbar macht (EKMR Appl. 1169/61, Yb 1963, 520 [588 ff.]; EKMR Appl. 8710/79, DR 28, 77 [82]). Nach dem aus Art6 EMRK abgeleiteten Grundsatz des "nullum iudicium sine lege" (nach EGMR 22.6.2000, Fall Coëme ua., Appl. 32.492/96 ua.) müssen auch die Regelungen des Strafverfahrens in diesem Sinne eine Grundlage im Gesetz haben.

Es besteht weder auf Grund von Art6 EMRK noch von Art7 EMRK ein Anlass oder eine Notwendigkeit für eine Erweiterung der bisherigen Judikatur zur Anlassfallwirkung: Wenn der Verfassungsgerichtshof gemäß Art140 Abs5 B-VG eine Frist für das Außer-Kraft-Treten einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung setzt, gehört die betreffende Regelung bis zum Ablauf der Frist der Rechtsordnung an und beansprucht gemäß Art140 Abs7 B-VG für alle bis zum Ablauf der Frist verwirklichten Tatbestände Gültigkeit. Die durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes herbeigeführte Rechtslage hat daher keineswegs dem angefochtenen Bescheid für den Zeitpunkt, zu dem der Bescheid erlassen wurde, die von Art7 EMRK geforderte gesetzliche Grundlage entzogen. Somit ist - abgesehen davon, dass diese Regelungen allesamt in Verfassungsrang stehen - ein Widerspruch zwischen der Regelung des Art140 Abs7 B-VG und dem "nulla poena sine lege"-Grundsatz gemäß Art7 EMRK oder dem "nullum iudicium sine lege"-Grundsatz gemäß Art6 EMRK - wonach darauf abzustellen ist, ob ein gültiges und anwendbares Gesetz als Grundlage der Bestrafung oder des Strafverfahrens besteht - nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund konnte die belangte Behörde ihre Entscheidung - obwohl die 15-monatige Frist ab Einlangen der Berufung bereits abgelaufen war - denkmöglich in Anwendung der Wortfolge "in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht" in §51 Abs7 VStG erlassen. Ob die Entscheidung im Übrigen in jeder Hinsicht rechtmäßig war, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

4. Das Beschwerdeverfahren hat auch nicht ergeben, dass die Beschwerdeführer in einem von ihnen nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden wären; ebenso wenig entstanden - aus der Sicht dieser Beschwerdesachen - verfassungsrechtliche Bedenken gegen die den bekämpften Bescheiden zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Die Beschwerdeführer wurden mithin auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt.

5. Die Beschwerden sind daher als unbegründet abzuweisen und gemäß Art144 Abs3 B-VG antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

6. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Anlassfall, VfGH / Anlassverfahren, VfGH / Fristsetzung, VfGH / Aufhebung Wirkung, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsverfahren, Berufung, Entscheidung in angemessener Zeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B355.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at